



Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM REUTLINGEN

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname	
Horn, Christian Henning Georg	
keine zustellfähige Adresse	Abholaufforderung vom
	28.03.2025
	Aktenzeichen ST/2336327/2023 Waffenschrank

Für die vorbezeichnete Person ist eine Abholaufforderung zur Abholung des o.g. Waffenschanks unter dem o.g. Aktenzeichen erlassen worden, welche nicht zugestellt werden konnte. Eine Zustellung war nicht möglich, da es keine zustellfähige Adresse gibt.

Die Aufforderung zur Abholung des o.g. Waffenschanks wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) in der Fassung vom 30.07.2009 öffentlich zugestellt.

Die Aufforderung zur Abholung gilt gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Ansprüche des berechtigten Eigentümers können unter Vorlage eines Eigentumsnachweises beim:

Polizeipräsidium Reutlingen

Polizeiposten Ammerbuch

Herrenberger Straße 10, 72119 Ammerbuch-Entringen

Tel.: 07073/91590-0

E-Mail: Ammerbuch.pw@polizei.bwl.de

geltend gemacht werden.

Verstreicht diese Frist ohne Anmeldung der Ansprüche, gehen wir davon aus, dass der Besitz am o.g. Waffenschränk aufgegeben wurde. Das Unterlassen werten wir gleichzeitig als Eigentumsaufgabe im Sinne von § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Wir werden dann gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz für Baden-Württemberg (DVO PolG vom 16.09.1994 (GBl.Nr. 23 vom 21.10.1994, S. 567ff.) zur Vermeidung weiterer unverhältnismäßiger Kosten die

Verwertung des Waffenschranks von Amtswegen anordnen.

Wir verweisen weiterhin darauf, dass Sie verpflichtet sind, Rechte Dritter an dem Waffenschränk einschließlich Zubehör und Inhalt (Herausgabeanspruch, Sicherungsübereignung, Pfändung u.a.) der Polizei unverzüglich mitzuteilen. Sie haften für Nachteile, die den Berechtigten durch Unterlassen der Angaben entstehen.

Alle mit der Verwertung verbundenen Kosten und anfallende Gebühren werden wir Ihnen per Gebührenbescheid in Rechnung stellen.

04.04.2025